

Datum: 30.06.2026 Nr.: 22

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Umbenennung des Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs „Skandinavistik“
in „Skandinavistik/Nordeuropastudien“ und des konsekutiven Master-
Studiengangs „Skandinavistik“ in „Skandinavistik/Nordeuropastudien“ 438

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den
konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik/Nordeuropastudien“ 438

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Einführung des Bachelor-Teilstudiengangs „Angewandte Statistik“ 448

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-
Teilstudiengang „Angewandte Statistik“ 449

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.01.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.02.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.06.2026 die Umbenennung des Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengangs „Skandinavistik“ in „Skandinavistik/Nordeuropastudien“ und des konsekutiven Master-Studiengangs „Skandinavistik“ in „Skandinavistik/Nordeuropastudien“ zum Wintersemester 2026/27 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 14.01.2026 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 18.02.2026 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik/Nordeuropastudien“ beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG). Die Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der Neufassung nach Veröffentlichung in Kraft.

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den
konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik/Nordeuropastudien“ der Georg-
August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik/Nordeuropastudien“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Skandinavistik/Nordeuropastudien“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Skandinavistik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen im Fach Skandinavistik/Nordeuropastudien oder in einem anderen literaturwissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Fach mit erkennbarem fachlichen Bezug zu Nordeuropa im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in einer der nordeuropäischen Sprachen (Dänisch, Finnisch, Norwegisch oder Schwedisch) im Umfang von wenigstens 21 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Philosophischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist

bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

§ 3 –aufgehoben–

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1), werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester und spätestens bis zum 15.05. bei Bewerbung für ein Sommersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangs-voraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 überprüft werden können;

- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,

- b) auf Grund besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, und
- c) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 4 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b) erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 72 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	49 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	47 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	45 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	43 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	41 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	39 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	37 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	35 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	31 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	29 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	27 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	25 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	23 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	21 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	19 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	17 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	15 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	13 Punkte,

größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

- b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Ehrenamtliches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr.

- c) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ca) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	5 Punkte,
gute Kenntnisse	3 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	1 Punkt,
wenige Kenntnisse	0 Punkte.

cb) Je nach Art und Umfang der Reflexion über die gemachten fachlichen Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflexion ist

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

cc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist

sehr überzeugend	5 Punkte,
überzeugend	3 Punkte,
wenig überzeugend	1 Punkt,
kaum überzeugend	0 Punkte.

- d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) und b), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel spätestens bis zum 30.07. für das Wintersemester und bis zum 31.01. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) ¹Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Literatur- und Kulturwissenschaft,

- b) Reflexions- und Analysefähigkeit bezüglich der gemachten fachlichen Erfahrungen,
- c) Studienmotivation.

²Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c).

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 6 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c) sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 6 Abs. 4 und 5 gebildeten Ranglisten durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit im Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa. an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ab. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2026/27.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Skandinavistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14 Teil 1/2012 S. 604), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2016 S. 972), außer Kraft.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 ist der Zulassungsantrag unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare schriftlich zu stellen und muss gemeinsam mit den nach § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen innerhalb der in § 4 Abs. 1 bestimmten Frist bei der Universität eingegangen sein, wenn ein Online-Zulassungsantrag nicht bereitgestellt wird; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05.02.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.03.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.06.2026 die Einführung des Bachelor-Teilstudiengangs „Angewandte Statistik“ zum Wintersemester 2026/27 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 04.02.2026 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.03.2026 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 09.06.2026 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Teilstudiengang „Angewandte Statistik“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Teilstudiengang
„Angewandte Statistik“ der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Anwendungsbereich**

(1) ¹Alle Studienbewerber*innen (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler*innen, Studienortwechsler*innen, Seiteneinsteiger*innen) haben vor Beginn des Studiums im Bachelor-Teilstudiengang „Angewandte Statistik“ die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. ²Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ³Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ⁴Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNIcert®: mind. Zertifikat UNIcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.
- g) sonstiger Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), mindestens Niveau B2.

⁵Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁶Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, oder ein Nachweis in der Hochschulzugangsberechtigung, dass wenigstens das Niveau B2 nach GER erreicht wurde.

⁷Weist die Hochschulzugangsberechtigung kein erreichtes Sprachniveau aus, ist eine

Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausreichend.

(2) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ²Eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 2 Zweck des Nachweises

(1) ¹Die*der Bewerber*in muss nachweisen, dass sie*er in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium erfolgreich zu absolvieren. ²Sie*er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Das schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, in der Sprache Englisch Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Englisch angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Englisch.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
